

# **Satzung des Fördervereins der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V.**

## **§ 1 Vereinsname**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V.“ und hat seinen Sitz in Isernhagen; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere sollen der Schule Zuwendungen für Projekte, Anschaffungen, Fortbildung und Veranstaltungen gewährt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele nach Maßgabe der §§ 51 ff der Abgabenordnung im Bereich der musikalischen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Leistungen aus den Mitteln des Vereins noch haben sie Anteile daran. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein bringt die zur Verfolgung seines Zwecks erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen auf. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, freigestellt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich der musikalischen Jugendarbeit verpflichtet fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung durch den Vorsitzenden begründet. Personen, die sich in besonderer Weise um die Interessen der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Ablauf des Kalenderjahres durch Austritt, wenn dieser gegenüber dem Vorsitzenden drei Monate vorher schriftlich erklärt worden ist,
  - b) bei natürlichen Personen durch den Tod,
  - c) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung und
  - d) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt.
- (4) Gegen den Beschluss nach Abs. 3 Buchst. d) Kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils zum 1. Februar im Voraus fällig werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig; Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

## **§ 7 Die Mitgliedsversammlung**

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand beschlossen; der Vorsitzende lädt dazu schriftlich ein und leitet die Mitgliedsversammlung. Die Schulleitung der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. ist zu den Mitgliedsversammlungen einzuladen. Die Frist zur Einladung beträgt 14 Tage. Die Mitglieder können schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand oder beruft ihn ab,
  - b) setzt den Mindestbetrag der Mitgliedsbeiträge fest,
  - c) wählt zwei Rechnungsprüfer,
  - d) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und
  - e) über den Haushaltsplan,
  - f) beschließt über Satzungsänderungen,
  - g) über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
  - h) über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
  - i) bestätigt die Mitglieder des Beirates und
  - k) beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss, mit dem ein Einspruch nach Abs. 4 Buchst. h) zurückgewiesen wird, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben. Sie wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch gegen die Niederschrift, so gilt sie als genehmigt.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar aus der oder dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer(in) und dem Schatzmeister. Er wird für drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende; beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen unter Angabe einer Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ein; eine kürzere Ladungsfrist ist zulässig, wenn sich die Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden erklären oder trotz der Verkürzung zur Vorstandssitzung erscheinen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder damit einverstanden erklären. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Schulleitung der Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsbestandteile, die vom Registergericht bei der Anmeldung des Vereins beanstandet werden, so zu ändern, dass die Eintragungsfähigkeit hergestellt wird.
- (8) Der Vorstand kann geeignete Personen in einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufung der Mitglieder des Beirates muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung erfolgt, wenn diese die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der Anwesenden beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an die Musikschule Isernhagen und Burgwedel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte bei Auflösung des Vereins die Musikschule Isernhagen & Burgwedel e.V. nicht mehr bestehen oder sollte iohr die Gemeinnützigkeit aberkannt worden sein, so erhalten die Gemeinden Burgwedel und Isernhagen das Vereinsvermögen je zur Hälfte mit der Auflage, es für die musikalische Förderung oder Ausbildung der Jugend in den Gemeinden einzusetzen.

Errichtet am 15. November 1999 in Isernhagen

Geändert am 20. Dezember 1999 in Isernhagen